

3. Ist die nach Art. 5 der Ley 8/2009, de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (Gesetz 8/2009 zur Finanzierung von RTVE) vom 28. August 2009 geforderte Abgabe entsprechend den in Art. 6 Abs. 1 und dem Anhang der Richtlinie 2002/20/EG aufgestellten Bedingungen transparent, wenn die konkrete Tätigkeit, die [RTVE] als Universaldienst oder öffentliche Aufgabe ausübt, nicht bekannt ist?

(¹) ABl. 2002, L 108, S. 21.

**Rechtsmittel der HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2017 in der Rechtssache T-692/15, HTTS Hanseatic Trade Trust
& Shipping GmbH gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 15. Februar 2018**

(Rechtssache C-123/18 P)

(2018/C 161/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Prozessbevollmächtigter: M. Schlingmann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2017 in der Rechtssache T-692/15 HTTS Trade Trust & Shipping GmbH gegen den Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Europäische Kommission, vollständig aufzuheben,

und den Rat zu verurteilen,

1. an die Rechtsmittelführerin Schadensersatz in Höhe von EU 2 516 221,50 für materielle und immaterielle Schäden wegen der Aufnahme der Rechtsmittelführerin in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (¹) und Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (²) zu bezahlen;
2. an die Rechtsmittelführerin Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz ab dem 17. Oktober 2015 bis zur vollständigen Bezahlung der unter 2. genannten Summe zu bezahlen;
3. die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Aufwendungen der Rechtsmittelführerin, zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf die Verletzung des Unionsrechts durch das Gericht.

Sie macht im Einzelnen folgende Verletzungen des Unionsrechts geltend:

- Indem das Gericht zugunsten des Rates Umstände und Informationen berücksichtigt habe, die der Rat erst nach Erlass der rechtswidrigen Maßnahmen, zum Teil erst im Rechtsmittelverfahren, vorgelegt hat, habe das Gericht rechtsfehlerhaft einen falschen Beurteilungszeitpunkt gewählt.
- Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass Indizien vorlägen, die es zumindest für wahrscheinlich erscheinen ließen, dass die Rechtsmittelführerin „im Eigentum oder unter der Kontrolle einer anderen Einrichtung [hier: der IRISL]“ stehe. Insbesondere habe das Gericht einen falschen Beurteilungsmaßstab angelegt, zu Unrecht Informationen des Rates einbezogen, die dieser zum Beurteilungszeitpunkt gar nicht gehabt hätte, den Grad der (angeblichen) Beherrschung oder die Intensität der Kontrolle nicht festgestellt und die Indizien falsch bewertet.

- Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Verordnung Nr. 668/2010 ⁽³⁾, soweit sie die Klägerin betraf, rechtmäßig war.
- Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, die unzureichende Begründung der gegen die Rechtsmittelführerin erlassenen Maßnahmen könne grundsätzlich keine Haftung der EU auslösen, und es rechtsfehlerhaft unterlassen, eine Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz zu prüfen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, ABl. L 103, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007, ABl. 2010, L 281, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, ABl. 2010, L 195, S. 25.

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Februar 2018 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. Dezember 2017 in der Rechtssache T-728/16, Tuerck/Kommission

(Rechtssache C-132/18 P)

(2018/C 161/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, B. Mongin und L. Radu Bouyon)

Andere Partei des Verfahrens: Sabine Tuerck

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. Dezember 2017 in der Rechtssache T-728/16, Tuerck/Kommission, aufzuheben;
- die Klage abzuweisen;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten der ersten Instanz aufzuerlegen;
- Frau Tuerck die Kosten der vorliegenden Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Hinsichtlich der Modalitäten der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, die bei einer nationalen Pensionskasse erworben wurden, auf das Versorgungssystem der Beamten der Europäischen Union, wie in Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Union vorgesehen, wird mit dem ersten Rechtsmittelgrund geltend gemacht, das Gericht habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil Radek Časta (Urteil vom 5. Dezember 2013, C-166/12, Rn. 24, 28 und 31) verkannt, wonach die Umrechnung des Kapitalwerts der im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche in im Versorgungssystem der Union ruhegehaltsfähige Dienstjahre ein durch das Unionsrecht geregelter Vorgang sei. Bei diesem Vorgang sei der Wertzuwachs des Kapitals zwischen dem Zeitpunkt des Antrags auf Übertragung und dem im Statut vorgesehenen Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung zu berücksichtigen. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission nicht befugt sei, den Wertzuwachs des Kapitals zwischen dem Zeitpunkt der Registrierung des Antrags auf Übertragung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung des Kapitals in Abzug zu bringen. Indem es der Kommission diese Befugnis zum Abzug abgesprochen habe, habe das Gericht Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VIII des Statuts missachtet, die der Kommission nach dieser Vorschrift zustehende Befugnis verkannt und einen Rechtsfehler begangen.